

**Kantonsratsbeschlusses über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz (SRSZ 322.110)  
Synopsis**

Geltender Text (Vom 18. Mai 1972)	Vorlage (RRB Nr. XX/2013)
<b>Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz</b>	<b>Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz</b>
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht einer Vorlage des Bankrates der Kantonalbank Schwyz und auf Antrag des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>auf Antrag des Bankrates der Schwyzer Kantonalbank Schwyz und nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
<p><b>§ 1</b> Name, Anstalt, Sitz und Gerichtsstand</p> <p>Unter dem Namen "Bürgschafts-Fonds des Kantons Schwyz" (nachstehend "Fonds", genannt) besteht eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete kantonale Anstalt mit Sitz und Gerichtsstand in Schwyz.</p>	
<p><b>§ 2</b> Zweck</p> <p>Der Fonds bezweckt, in der Regel für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton Schwyz, insbesondere des Gewerbe-, Handwerker und Bauernstandes sowie der Arbeitnehmerschaft, die sich als kredit- und vertrauenswürdig erweisen, Bürgschaften für Darlehen, Kredite und Garantien zu übernehmen.</p>	
<p><b>§ 3</b> Verwendung der verbürgten Kredite</p> <p>Der Fonds soll vorab solche Darlehen, Kredite und Garantien verbürgen, für die keine oder keine vollwertige bankfähige Deckung beigebracht werden kann, und die benötigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den Erwerb, die Erstellung, den Unterhalt und die Verbesserung von Wohnhäusern, Eigentumswohnungen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Liegenschaften (Liegenschaftskredite);</li> <li>b) für die Errichtung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von Betrieben des Gewerbes, des Handwerkes und der Landwirtschaft (Betriebskredite);</li> <li>c) für die Deckung persönlicher Ausgaben von selbständig und unselbständig Erwerbenden, insbesondere für Gründung, Ausbau oder Festigung einer Existenz sowie zur Familiengründung (persönliche Kredite);</li> <li>d) für Start- und Risikofinanzierungen von Unternehmungen.</li> </ul>	<p><b>§ 3</b> Verwendung der verbürgten Kredite</p> <p>Der Fonds soll vorab solche Darlehen, Kredite und Garantien verbürgen, für die keine oder keine vollwertige bankfähige Deckung beigebracht werden kann, und die benötigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den Erwerb, die Erstellung, den Unterhalt und die Verbesserung von Wohnhäusern, Eigentumswohnungen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Liegenschaften (Liegenschaftskredite);</li> <li>b) für die Errichtung, Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung von Betrieben des Gewerbes, des Handwerkes und der Landwirtschaft (Betriebskredite);</li> <li>c) für Start- und Risikofinanzierungen von Unternehmungen.</li> </ul>

<p><b>§ 4 Bürgschaftsarten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bürgschaften erfolgen:</p> <p>a) als ergänzende Sicherung in Verbindung mit nicht voll bankfähiger Deckung (ergänzende Bürgschaften);</p> <p>b) als reine Bürgschaft ohne weitere Deckung.</p> <p><sup>2</sup> Der Fonds kann für einzugehende Risiken Neben- oder Rückbürgschaften verlangen.</p>	
<p><b>§ 5 Bürgschaftslimiten</b></p> <p><sup>1</sup> Um das Risiko des Fonds angemessen zu verteilen und die Bürgschaftsnehmer vor einer übermässigen Verschuldung zu schützen, dürfen auf einen Gesuchsteller nicht übersteigen:</p> <p>Fr. 100 000.- die ergänzende Bürgschaft; Fr. 50 000.- die reine Bürgschaft; Fr. 300 000.- die Start- und Risikofinanzierung.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt, die vorstehenden Bürgschaftslimiten entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung bis maximal zum doppelten Betrag zu erhöhen.</p>	<p><b>§ 5 Bürgschaftslimiten</b></p> <p><sup>1</sup> Um das Risiko des Fonds angemessen zu verteilen und die Bürgschaftsnehmer vor einer übermässigen Verschuldung zu schützen, dürfen auf einen Gesuchsteller nicht übersteigen:</p> <p>a) Fr. 500 000.- die ergänzende Bürgschaft; b) Fr. 2 000 000.- die ergänzende Bürgschaft für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen; c) Fr. 200 000.- die reine Bürgschaft; d) Fr. 1 000 000.- die Start- und Risikofinanzierung.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt, die vorstehenden Bürgschaftslimiten entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung bis maximal zum doppelten Betrag zu erhöhen.</p>
<p><b>§ 6 Bürgschaftsgläubiger</b></p> <p><sup>1</sup> Der Fonds kann sich durch Bürgschaften nur gegenüber der Schwyzer Kantonalbank verpflichten.</p> <p>Geldanlage, Wertschriftendepot</p> <p><sup>2</sup> Die verfügbaren Gelder des Fonds sind vorab bei der Schwyzer Kantonalbank anzulegen; daselbst sind auch die Wertschriften aufzubewahren.</p>	<p><b>§ 6 Bürgschaftsgläubiger</b></p> <p>Der Fonds kann sich durch Bürgschaften nur gegenüber der Schwyzer Kantonalbank verpflichten.</p>
	<p><b>§ 6a Stammkapital, Geldanlage, Wertschriftendepot</b></p> <p><sup>1</sup> Das Stammkapital besteht aus den nach Bedarf des Fonds freiwillig geleisteten Stammeinlagen der Schwyzer Kantonalbank und aus allfällig weiteren Zuwendungen.</p> <p><sup>2</sup> Die verfügbaren Gelder des Fonds sind vorab bei der Schwyzer Kantonalbank anzulegen; daselbst sind auch die Wertschriften aufzubewahren.</p>
<p><b>§ 7 Bürgschaftspotential</b></p> <p><sup>1</sup> Der Höchstbetrag, bis zu dem der Fonds sich mit Bürgschaften verpflichten darf, beträgt für ergänzende Bürgschaften das Achtfache, für reine Bürgschaften das Vierfache des Stammkapitals und der Reserven.</p>	

<p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat des Fonds bestimmt innerhalb dieser Begrenzung den ihm nach dem Vermögensstand des Fonds als zulässig erscheinenden Anrechnungsfaktor.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Berechnung des Bürgschaftspotentials sind allfällige Beteiligungen bei andern Bürgschaftsinstitutionen vom Basiskapital zu kürzen.</p>	
<p><b>§ 8</b> Rückversicherung, Beteiligung</p> <p><sup>1</sup> Der Fonds kann seine Bürgschaftsrisiken rückversichern.</p> <p><sup>2</sup> Der Fonds ist befugt, sich bei andern Bürgschaftsinstituten mit schwyzerischem Arbeitsgebiet zu beteiligen.</p>	
<p><b>§ 9</b> Haftung</p> <p><sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Fonds haften das Stammkapital und die Reserven.</p> <p style="padding-left: 40px;">Stammkapital</p> <p><sup>2</sup> Das Stammkapital besteht aus den nach Bedarf des Fonds freiwillig geleisteten Stammeinlagen der Schwyzer Kantonalbank und aus allfällig weiteren Zuwendungen.</p>	<p><b>§ 9</b> Haftung</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Fonds haften das Stammkapital und die Reserven.</p>
<p><b>§ 10</b> Mittelverwendung</p> <p>Der Fonds hat die ihm zufließenden Mittel ausschliesslich zur Deckung der Betriebsauslagen einschliesslich allfälliger Betriebsverluste sowie zur Äufnung des Reservefonds zu verwenden.</p>	
<p><b>§ 11</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Organe des Fonds sind identisch mit denjenigen der Schwyzer Kantonalbank.</p> <p><sup>2</sup> Es werden demnach ausgeübt die Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Verwaltungsrates vom Bankrat;</li> <li>b) des Verwaltungsausschusses von der Bankenkommission;</li> <li>c) der Geschäftsleitung von der Direktion;</li> <li>d) der Revisionsstelle vom Inspektorat.</li> </ul>	<p><b>§ 11</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Organe des Fonds sind identisch mit denjenigen der Schwyzer Kantonalbank.</p> <p><sup>2</sup> Es werden demnach ausgeübt die Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Verwaltungsrates vom Bankrat;</li> <li>b) der <i>Geschäftsführung</i> von der <i>Geschäftsleitung</i>;</li> <li>c) der Revisionsstelle vom Inspektorat.</li> </ul>

<p><b>§ 12 Verwaltungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes des Kantonsrates, die oberste Verwaltungs- und Kontrollbehörde des Fonds.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt ein Geschäftsreglement für die Geschäftstätigkeit sowie für die Organisation des Fonds und erstattet alljährlich Bericht und Antrag an den Kantonsrat über die Jahresrechnung des Fonds.</p>	
<p><b>§ 13 Steuerfreiheit</b></p> <p>Der Fonds ist steuerfrei.</p>	
<p><b>§ 14 Auflösung</b></p> <p>Wird der Fonds aufgelöst oder seine Tätigkeit eingestellt, so fällt das Liquidationsvermögen an die Schwyzer Kantonalbank zurück.</p>	
<p><b>§ 15 Aufhebung geltenden Rechts</b></p> <p>Der Kantonsratsbeschluss zur Schaffung eines Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz vom 16. September 1943 sowie sämtliche Abänderungen sind aufgehoben.</p>	
<p><b>§ 16 Referendum, Inkraftsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Kantonsratsbeschluss wird dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist tritt er sofort in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzssammlung beauftragt.</p>	<p><b>§ 16 Referendum, Inkraftsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Dieses Gesetz unterliegt wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in der Gesetzssammlung aufgenommen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</i></p>